

**Sitzungsvorlage Nr. IX/815**  
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Wahlausschuss**

**30.01.2020**

---

**Betreff:** Erneute Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Rosendahl in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

---

**FB/Az.:** 063.01

---

**Produkt:** 39/02.006 Wahlen, Abstimmungen und Statistiken

---

**Bezug:** Wahlausschuss, 11.09.2019, TOP 5 ö.S., SV IX/760

---

**Beschlussvorschlag:**

1. Der am 11. September 2019 gefasste Beschluss des Wahlausschusses zur Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Rosendahl in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 wird aufgehoben.
2. Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) wird das Wahlgebiet der Gemeinde Rosendahl für die Kommunalwahl 2020 in Wahlbezirke eingeteilt, wie sie in der Anlage IV zu dieser Sitzungsvorlage IX/815 aufgeführt sind. **Die Anlage IV dieser Sitzungsvorlage wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.**

---

**Sachverhalt:**

**I. Allgemeines**

Der Wahlausschuss der Gemeinde teilt gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 – in der derzeit gültigen Fassung vom 11. April 2019 – spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in Wahlbezirke ein.

Spätester Termin für die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke ist der 29. Februar 2020.

Aufgrund der Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 29. April 2008 beträgt die Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreter auch für die kommende Wahlperiode (2020 bis 2025) 26 Personen, wovon die Hälfte der Vertreter in 13 Wahlbezirken zu wählen ist. Demzufolge ist das Wahlgebiet der Gemeinde Rosendahl – wie auch bei der Kommunalwahl 2014 – in 13 Wahlbezirke einzuteilen. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist gemäß § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden.

## **II. Veränderungen nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichtshofes NRW vom 20. Dezember 2019**

Am 11. September 2019 hatte der Wahlausschuss unter dem Tagesordnungspunkt 5 ö.S. einen Beschluss zur Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Rosendahl in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) gefasst. Es wird auf die damalige Sitzungsvorlage IX/760 (TOP 5 ö.S.) verwiesen. Bereits in der Beratung und vor der Beschlussfassung wurde auf das angekündigte Klageverfahren und ein ggf. zu erwartendes Urteil des Verfassungsgerichtshofes mit möglichen Konsequenzen für den Beschluss hingewiesen.

Am 20.12.2019 hat der Verfassungsgerichtshof NRW zu der Normenkontrolle zur Abschaffung der Stichwahl und zur Wahlbezirkseinteilung ein Urteil gefällt, das maßgebliche Auswirkungen auf die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Rosendahl in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 hat.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil zwar nicht beanstandet, dass nach der Änderung des Kommunalwahlgesetzes bei der Berechnung der Einwohnerzahl gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG nur Deutsche und EU-Staatsangehörige zu berücksichtigen sind, nicht aber sog. Drittstaatler. Darüber hinaus enthält das Urteil umfangreiche Ausführungen zur **Abweichungsobergrenze** des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG für die Einteilung der Kommunalwahlbezirke in Höhe von 25 %, obwohl diese Grenze nicht Gegenstand der Antragstellung war. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs bedarf es einer verfassungskonformen Auslegung „der Regelungen“ zur Einteilung der Wahlbezirke.

Der Verfassungsgerichtshof führt aus, dass

- **eine Abweichung von bis zu 15 % bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Regel unproblematisch ist**
- **eine Abweichung von mehr als 15 % bei einem Wahlbezirk nur dann unproblematisch ist, wenn diese bei Berücksichtigung der (kleineren) Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15 % liegt**
- eine Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die Wahlberechtigten zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein könnte, wenn sie z. B.
  - a) die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern erleichtere und damit die politische Willensbildung fördere, was aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen kommt, oder

b) im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht nimmt, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

- eine pauschalierende Anwendung der 25 %-Klausel – etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet – unzulässig ist. Ein Rückgriff auf die 25 %-Abweichungsklausel ist in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich ist, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleinerer Stadtquartiere zu annähernd gleich großen Wahlbezirken zu gelangen.

**Die tragenden Erwägungen für die Wahlbezirkseinteilung sind vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.** Bei Überschreitung der 15 %-Grenze sind insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, die bereits beschlossene Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2020 vor dem Hintergrund der Urteilsgründe zu überprüfen und ggfls. anzupassen, um Wahlprüfungsverfahren mit dem Risiko einer (teilweisen) Neuwahl vorzubeugen.

Eine eingehende Überprüfung durch die Verwaltung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass – ausgehend von der vom Wahlausschuss am 11. September 2019 beschlossenen Wahlbezirkseinteilung – aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW Änderungen vorzunehmen sind:

### III. Ausgangslage

Die nach dem Stichtag 30. April 2019 zugrunde zu legende Bevölkerungszahl (Deutsche und EU-Bürger) laut Einwohnermeldedatei beträgt für Rosendahl insgesamt 10.693 und teilt sich wie folgt auf die Ortsteile auf:

- Ortsteil Darfeld = 2.708
- Ortsteil Osterwick = 4.540
- Ortsteil Holtwick = 3.445
- **Rosendahl insgesamt = 10.693**

Nach der Division der amtlichen Gesamteinwohnerzahl von 10.693 durch 13 Wahlbezirke ergibt sich – bezogen auf Gesamt-Rosendahl – ein Richtwert **von 823** Einwohnern je Wahlbezirk.

Für die Kommunalwahl 2014 war bereits das Gemeindegebiet Rosendahl in 13 Wahlbezirke eingeteilt worden. Die Aufteilung auf die einzelnen Ortsteile war wie folgt vorgenommen worden:

- Ortsteil Darfeld = 4 Wahlbezirke (Nr. 1 – 4)
- Ortsteil Osterwick = 5 Wahlbezirke (Nr. 5 – 9)
- Ortsteil Holtwick = 4 Wahlbezirke (Nr. 10 – 13).

Unter Berücksichtigung der aktuellen Höchstabweichungsregelung **von 25 %** nach oben und nach unten kann die Aufteilung der Wahlbezirke auf die einzelnen Ortsteile auf der Grundlage der derzeitigen Regelung beibehalten werden. Berücksichtigt werden muss jedoch, dass in den noch rd. neun Monaten bis zur Wahl die Wahlbezirke nicht über oder unter die vorgeschriebenen Grenzen fallen. Darum wurden entsprechende Reserven zusätzlich eingebaut.

Bei einer Beibehaltung der bisherigen Einteilung der Wahlbezirke auf der Grundlage der Regelung zur Wahlbezirkseinteilung bei der Kommunalwahl 2014 würden sich für die 13 Wahlbezirke mit dem Einwohnerbestand zum 30.04.2019 und unter Berücksichtigung der Abweichungsregelung von 25 % nach oben und unten, sowie einer ausreichenden Reserve, folgende Zahlenwerte ergeben:

<b>Ortsteil / Wahlbezirk</b>	<b>Einwohner- zahl</b>	<b>Höchstabweichungszahl</b>		<b>Bemerkungen / Abweichungen +/- 15%</b>
		<b>nach oben</b>	<b>nach unten</b>	
<b>Darfeld</b>				
WB 1	638	1.028	617	22,48 %
WB 2	624	1.028	617	24,18 %
WB 3	712	1.028	617	13,49 %
WB 4	<u>727</u>	1.028	617	11,66 %
	2.701			
<b>Osterwick</b>				
WB 5	982	1.028	617	19,32 %
WB 6	880	1.028	617	8,14 %
WB 7	748	1.028	617	9,11 %
WB 8	958	1.028	617	16,40 %
WB 9	<u>1.000</u>	1.028	617	21,51 %
	4.568			
<b>Holtwick</b>				
WB 10	913	1.028	617	10,94 %
WB 11	834	1.028	617	1,64 %
WB 12	908	1.028	617	10,33 %
WB 13	<u>815</u>	1.028	617	0,97 %
	3.470			

Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes, dass bei Überschreitung von mehr als 15 % die bisherige Regelung nicht ausreicht, aber eine Abweichung von bis zu 15 % bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Regel unproblematisch ist; **wurde die Wahlbezirkseinteilung zur Absicherung auf die 15 % Abweichungsklausel umgestellt.**

Das hilfswise Abstellen auf die Zahl der Wahlberechtigten kam bei den Berechnungen nicht zum Tragen, da auch dies nicht zu einer Veränderung der Abweichungen führte.

Bei der Absicherung auf die 15 %-Abweichungsklausel ist zu berücksichtigen, dass die Abweichung nach oben nicht mehr als **947** Einwohner und nach unten nicht weniger als **699** Einwohner umfassen darf. Um dies zu erreichen, wurden die Wahlbezirke 1 bis 9 angepasst, während die Wahlbezirke 10 bis 13 (alle in Holtwick liegend) unverändert geblieben sind. Bezüglich der Wahlbezirke im Grenzbereich von Darfeld zu Osterwick kommt es zu marginalen Verschiebungen über die Ortsteilgrenze hinweg. Es gibt zwar die für den ländlichen Raum zulässige Abweichung von der 15 %-Klausel in Fällen, in denen auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht genommen werden soll. Eine solche Abweichung ließe sich aber in diesem Fall nicht rechtssicher begründen. Diese Auffassung wurde vom Kreiswahlleiter bestätigt.

#### **IV. Vorschlag zur Bildung der Wahlbezirke**

Der am 11. September 2019 gefasste Beschluss des Wahlausschusses zur Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Rosendahl in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 muss aufgehoben werden.

Zur Bildung der Wahlbezirke für die jeweiligen Ortsteile werden die in der **Anlage IV** zu dieser Sitzungsvorlage IX/815 dargelegten Wahlbezirkseinteilungen vorgeschlagen. Neu in die Bezirke hinzugekommene Straßen sind in der Anlage mit einer   Markierung gekennzeichnet. Straßen, die aus einem Bezirk in einen anderen Bezirk verlegt wurden, sind **rot** markiert.

Eine zeichnerische Übersicht der einzelnen Wahlbezirke ist der Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigefügt. Die Änderungsbereiche sind farbig in der **Anlage II** dargestellt. Eine Gesamtübersicht des Wahlgebietes mit den Wahlbezirken ist als **Anlage III** beigefügt.

Im Auftrage:

In Vertretung:

Stauermann  
Produktverantwortlicher

Roters  
Allgemeine Vertreterin  
und Wahlleiterin

**Anlage(n):**

Anlage I-III - Übersicht der Wahlbezirke und der vorgesehenen Änderungen  
Anlage IV - Vorschlag zur Bildung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020